

REICHENBACH & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

MITGLIEDER DES SCHWEIZ. ANWALTSVERBANDES

DR. FRANZ REICHENBACH (-1997)
DR. CURT TUCHSCHMID 01 221 38 25
DR. DONALD REICHENBACH 01 212 44 77
DR. ALFRED MEILI 01 211 70 07
DR. AUGUST SCHUBIGER 01 211 92 60
DR. RETO THOMAS RUOSS 01 211 96 22
THOMAS HÄLG 01 212 23 84
HANSPETER KASPAR 01 212 44 77
PIO R. RUOSS 01 211 96 22
THOMAS H. BLATTMANN 01 221 04 70
THOMAS BOHLI 01 211 96 22

KURT WYSSMÜLLER 01 211 96 22
dipl. Steuerexperte / Controllor

TELEFAX 01 221 26 56

E-MAIL: reichenbach@access.ch

TALACKER 50
8001 ZÜRICH 17. Februar 1998 HK

Einschreiben

Friedensrichteramt Kreis 1
Nüscherstrasse 35

8001 Zürich

Strafklage

Sehr geehrte Frau Friedensrichterin



Hiermit erhebe ich namens und im Auftrag der nachfolgenden Strafläger

- 1a) **Herrn Salomon Guggenheim**, Oberblattstr. 26, 8832 Wollerau
- 1b) **Herrn Tomas Matejovsky**, Escherweg 22, 8134 Adliswil
- 1c) **Dr. August Schubiger**, Zelgmatt, 8132 Egg

Strafläger

gegen

Herrn Mauritius Schriber, Rütistrasse 15, 6032 Emmen

Angeklagter



betreffend **Ehrverletzung**





das Begehren um Durchführung des Vermittlungsverfahrens über folgendes

Rechtsbegehren:

„ Es sei der Angeklagte durch nachfolgend näher bezeichneten Tatbestand der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen;

unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Angeklagten.“

BEGRÜNDUNG



FORMELLES

- ¹ Der unterzeichnete Rechtsanwalt ist zur Einreichung dieser Strafklage von allen Straklägern gehörig bevollmächtigt.
- BO: Vollmachten vom 2.2.98
- ² Diese Strafklage erfolgt fristgerecht innert der Antragsfrist gemäss Art. 29 StGB.
- ³ Der angerufene Friedensrichter ist sachlich zuständig zur Entgegennahme dieser Strafklage, resp. zur Durchführung des Vermittlervfahrens (Art. 309 I StPO).
- ⁴ Die erhverletzenden Aeusserungen sind im Café Litteraire, in Zürich erfolgt. Die örtliche Zuständigkeit ist deshalb in Anwendung von Art. 346 StGB ebenfalls gegeben.
- ⁵ Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die Rabo Investment Managment AG gegen den Angeklagten bereits eine Strafanzeige betreffend Verletzung von Geschäftsgeheimnissen in Zürich eingereicht hat. Infolge der unterschiedlichen Verfahren findet keine Vereinigung statt, sondern ist die Einleitung einer Privatstrafklage angebracht und notwendig.





MATERIELLES

A. Vorgeschichte

⁶ Der Angeklagte war vom 1. Juli 1992 bis 30. April 1997 (mit Freistellung ab 10. Februar 1997 und anschliessend noch sporadischen Einsätzen) bei der Firma Rabo Investment Management AG (vormals Gutzwiler & Partner AG), mit Sitz in Zürich tätig.

⁷ 1992 haben die Strafkäger die Mehrheit der Aktien der Gutzwiler & Partner AG übernommen. 1996 wurden die Aktien weiterveräussert.

⁸ ~~Anfangs~~ 1997 erfolgt, wie bereits erwähnt, die Kündigung des Arbeitsvertragsverhältnisses. Dies führte beim Angeklagten offensichtlich zu einer Gegenreaktion. Er gab in der Folge verschiedene Informationen und Behauptungen über Geschäftsvorfälle seiner Arbeitgeberin an Dritte weiter. Er erhob bei der Bezirksanwalt Zürich den Vorwurf der Geldwäscherei und übergab der Bezirksanwalt Zürich verschiedene Akten. Weiter tauchten Buchhaltungsunterlagen seiner ehemaligen Arbeitgeberin in der Zeitschrift Focus auf.

⁹ Seine ehemalige Arbeitgeberin sah sich deshalb gezwungen, ihm die vorsorglich zu verbieten, Mitteilungen oder Informationen, die irgend welche Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse beinhalten an Dritte weiterzugeben. Diesem Gesuch wurde ohne Anhörung des Angeklagten entsprochen und auch nach Anhörung des Angeklagten weitgehend geschützt. Ein entsprechender Rekurs des Angeklagten wurde vom Obergericht des Kantons Luzern abgewiesen.

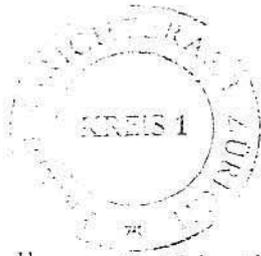
BO: Entscheid des Obergerichtes vom 20. Januar 1998



B. Massgebender Sachverhalt

¹⁰ Am 12. Dezember 1997 kehrt der Angeklagte zusammen mit Frau B. Kienle, die für die MANPOWER AG, Löwenstrasse 56, 8001 Zürich arbeitet, im Café Litteraire an der Ecke Lintheschergasse/Schützengasse in Zürich ein.





- 11 An Nebentisch sitzt der Privatdetektiv Herr Jürg Wüthrich. Dieser ruft noch zwei weitere Personen an seinen Tisch, um das Gespräch zwischen Frau Kienle und dem Angeklagten mitverfolgen zu können.
- 12 Herr Wüthrich sitzt am Nebentisch direkt neben Frau Kienle, ca. 50 cm von deren Tisch entfernt. Visavis von Herrn Wüthrich, d.h. direkt ~~beben~~ dem Angeklagten sitzt Herr René Labhart, einer der beiden oben erwähnten Mitarbeiter. Die andere Mitarbeiterin sitzt rechts neben Herrn Wüthrich.
- 13 Sowohl Herr Wüthrich wie auch Herr Labhard können praktisch jedes Wort verstehen, dass zwischen dem Angeklagten und Frau Kienle gesprochen wird. Während des Gespräches Herr Wüthrich macht er mit der rechten Hand Notizen, vom Nebentisch gedeckt durch die Menu-Karte.
- 14 Nachdem sich Frau Kienle, welche hochdeutsch spricht, vorgestellt hat, stellt sich auch der Angeklagte vor. Er habe Unterlagen zusammengestellt und händigt ihr ein Dossier aus.
- 15 Der Angeklagte erwähnt einen dreiseitigen Bericht den er am 22. April 1997 zuhanden der Bezirksanwaltschaft III geschrieben habe, um ihr nachher verschiedene Datenblätter auszuhändigen. Nach einem Gespräch über die Manpower-Filiale in Luzern sowie über Zeugnisse kommen die beiden auf die Kündigung des letzten Arbeitsverhältnisses zu sprechen.
- 16 Hernach erwähnt der Angeklagte einen Bezirksanwalt sowie eine ~~Sammel~~klage wegen Geldwäscherei gegen die Strafläger.
- Im Verlaufe dieses Gespräches schildert der Angeklagte angebliche Vorfälle, bei denen seine frühere Arbeitgeberin konkret Geld gewaschen habe.
- 17 Der Angeklagte erläutert anschliessend die Stellung von Herrn Guggenheim sowie eines Dr. Zimmer. Letzterer kenne den Kunden für den Geld gewaschen worden sei von seiner früheren Tätigkeit. Gegen Zimmer sei keine Klage erhoben worden, aber gegen Guggenheim. Er erklärt die frühere Stellung von Guggenheim bei Gutzwiler und biete Frau Kienle an, ~~einen Bericht mit der gesamten Organisation auszuarbeiten.~~
- 18 Nach weiteren Ausführungen betreffend Pfichtenheft, zukünftige mögliche Arbeitgeber behauptet der Angeklagte gegenüber Frau Kienle, dass sich der Verdacht auf Geldwäscherei der Strafläger nach der Razzia erhärtet habe.





Guggenheim, Matejowski und Schubiger könnten nicht mehr nach Italien gehen, da sie sonst sofort verhaftet und für 25 Jahre eingesperrt würden. Sie alle drei hätten direkten Kontakt zu der Mafia in Italien.

¹⁹ Er kommt wieder auf seinen Bericht zu sprechen, in dem alles gut dokumentiert sei. Kurz danach wird das Gespräch beendet.

BO: Herrn Jürg Wüthrich, c/o Keepers AG, Seestrasse 193, 8802 Kilchberg

Herrn René Labhart, c/o Keepers AG, Seestrasse 193, 8802 Kilchberg

Frau Babette Kienle, c/o Manpower AG, Löwenstrsase 56, 8001 Zürich



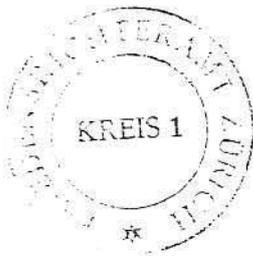
als Zeugen

C. Rechtliches

²⁰ Das Schweizerische Bundesgericht versteht unter dem Begriff **Ehre** im Sinne von Art. 173ff. StGB „den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (vgl. BGE 105 IV 112). Eine Ehrverletzung erfordert deshalb die Behauptung eines sittlich vorwerfbaren Verhaltens. Die Ehre wird verletzt durch jede Aeusserung, welche jemanden allgemein eines Mangels an Pflichtgefühl, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit oder sonst einer Eigenschaft bezeichnet, die geeignet wäre, ihn als Mensch verächtlich zu machen oder seinen Charakter in ein ungünstiges Licht zu rücken“ (BGE 105 IV 113). Der vom Bundesgericht vorgenommene eingeschränkte Schutz (Beschränkung auf „ethische Integrität“, vgl. Trechsel, Kommentar, N 3 zu „vor Art. 173“ StGB) erlaubt zwar grundsätzlich pointierte formulierte Kritik an den beruflichen, gesellschaftlichen oder künstlerischen Leistungen (z.B. „hat keine Ahnung“, „schlechter Geschäftsmann“, etc.), nicht aber, dass die derart erlaubte Kritik zugleich die Geltung des Betroffenen als ehrbarer Mensch treffe (vgl. BGE 105 IV 112).

²¹ Zentral ist in casu die Behauptung, die Strafkörper hätten direkten Kontakt zur Mafia in Italien (vgl. oben N. 18). Diese Behauptung wird untermalt, durch die Aussage, die Strafkörper könnten nicht mehr nach Italien

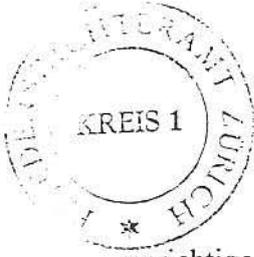




einreisen, da sie sonst sofort verhaftet und für 25 Jahre eingesperrt würden. Gleichzeitig versucht der Angeklagte durch seine Ausführungen über angeblich kriminelle Aktivitäten seiner ehemaligen Arbeitgeberin und der Strafkläger, die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen zu steigern.

- 22 Die Behauptungen betreffend allfälligem Kontakt zur Mafia in Italien, der sofortigen Verhaftung in Italien wie auch eines kriminellen Verhaltens der Angeklagten sind alle falsch und unzutreffend.
- 23 Zwar ist es zutreffend, dass zur Zeit eine Strafuntersuchung gegen die Strafkläger läuft, doch rechtfertigt dies nicht, solch unrichtige und ehrverletzende Behauptungen in die Welt zu setzen oder weiterzuverbreiten.
- 24 Massgebende Formen der Aeusserung einer ehrenrührigen Tatsache ist entweder das „Beschuldigen“ oder „Verdächtigen“ sowie das „Weiterverbreiten“.
- 25 Der Angeklagte hat gegenüber Frau Kienle die Angeklagten nicht nur verdächtigt, was für eine Verurteilung bereits genügen würde, sondern direkt beschuldigt. Das bedeutet, er hat die ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen nicht als blossen Verdacht oder eine Aeusserung eines Dritten, sondern direkt als eigene Beschuldigung dargestellt.
- 26 Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass der objektive Tatbestand von Art. 173 StGB erfüllt.
- 27 Der subjektive Tatbestand von Art. 173 StGB erfordert hinsichtlich der oben genannten objektiven Tatbestandsmerkmale zumindest Eventualvorsatz. Dabei bezieht sich der Vorsatz nicht auf das Bewusstsein der Unwahrheit der Aeusserung, sondern vielmehr einzig auf das Bewusstsein, dass die Aeusserung geeignet ist, den Ruf des Verletzten zu schädigen (vgl. z.B. Strathenwerth, Schweizerisches Strafrecht, 5. Auflage, Bern 1995, Bes. Teil I, N 27 zu § 11).
- 28 Es steht zweifelsfrei fest, dass sich der Angeklagte zumindest in Kauf genommen hat, dass seine Behauptungen betreffend den angeblich mafiösen Kontakten der Strafkläger sowie deren angeblich kriminellen Verhaltens deren Ruf schädigen.
- 29 Da der Angeklagte vorgegeben hat, alles sehr sorgfältig recherchiert und dokumentiert zu haben, verstärkte er die ehrverletzende Wirkung seiner





unrichtigen Aussagen zusätzlich. Als zusätzliches Verschulden ist ihm zudem anzulasten, dass er als ehemaliger Buchhalter bei Gutzwiler über die Vorgänge sehr gut im Bild war und trotzdem solch unrichtige Behauptungen aufstellt.

Abschliessend ersuche ich Sie, sehr geehrte Frau Friedensrichterin, um Durchführung des Vermittlungsverfahrens. Darf ich Sie höflich bitten, sich vorab mit dem Unterzeichnenden über einen Termin abzusprechen.

Indem ich mich für Ihre Bemühungen bedanke, verbleibe ich



mit freundlichen Grüssen

Hanspeter Kaspar

Beilagen:

Vollmachten vom 2.2.98

Entscheid des Obergerichtes vom 20. Januar 1998

